

RS Dok 1999/3/15 100/9-BK/98

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.1999

Norm

AVG §66 Abs2

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Auf Grund der zahlreichen aufgezeigten Unklarheiten ist eine Entscheidung in der Sache aufgrund der bisherigen Aktenlage nicht möglich. Eine Verfahrensergänzung durch die Behörde erster Instanz ist im Verhältnis zu einem diesbezüglichen Tätigwerden der Berufungskommission zumindest mit einer Aufwandsersparnis verbunden, sodass die Angelegenheit zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und Erlassung eines neuen Bescheides an die Dienstbehörde zu verweisen war.

Dokumentnummer

BEKRS_19990315_100_9_BK_98_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at